

**Ortsgemeinde
Biedesheim**

**Bebauungsplan
„östlicher
Burggraben“**

S a t z u n g

Über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon der Ortsgemeinde Biedesheim "Östlicher Burggraben"

vom 26. Juli 1995

Aufgrund des § 34 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGB1. I S.2253) in Verbindung mit Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.93 (BGB1. I S.466), § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und § 86 der Landesbauordnung vom 28.11.1986 (GVBl. S.307) sowie der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGB1. I S.132) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biedesheim am 22.03.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB:

Grundstück	Plan-Nr. 124/1
Grundstück	Plan-Nr. 126 teilweise
Grundstück	Plan-Nr. 127 teilweise
Grundstück	Plan-Nr. 128 teilweise

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils verläuft entlang bzw. durch die nachgenannten Grundstücke:

Grundstück	Plan-Nr. 125 - östliche Grenze
Grundstücke	Plan-Nrn. 126, 127 und 128 - werden durchschnitten

Diese Grundstücke sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Rotumrandung gekennzeichnet.

§ 2

1. Bei den von der Abrundungssatzung erfaßten Grundstücken handelt es sich um ein Dorfgebiet.
2. Die Zahl der Vollgeschoße wird auf **I** + D festgelegt.
3. Die Grundflächenzahl beträgt als Höchstgrenze 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,6.
4. Die Traufhöhe wird auf max. 4,20 m festgesetzt. Bezugspunkt ist das natürliche Gelände mit dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der OK Dachhaut.

§ 3

1. Die Dachform und Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:

Wohngebäude : Sattel- oder Walmdach 38° - 45°
Garagen und Nebengebäude: Flachdach oder Dachform und Dachneigung wie beim Hauptgebäude

2. Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite 1/2, die Breite jeder Einzelgaube 1/3 der Gebäudebreite, max. jedoch 4,0 m, nicht überschreiten.

3. Für die Eindeckung geneigter Dächer sind Materialien in der Farbe naturrot zu verwenden.

§ 4

1. Einfriedungen an den Grenzen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wirtschaftswege sind um 0,5 m zurückzusetzen.

2. Die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen darf das Maß von 1,25 m, gemessen ab OK gewachsenem Boden, die Höhe der Einfriedungen an den Erschließungsstraßen vor der vorderen Baugrenze das Maß von 1,00 - gemessen ab OK Gehweg - nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf allseitig nicht mehr als 0,30 m betragen.

3. Bei den Einfriedungen an den Straßenseiten ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und Pfeiler) nicht zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Biedesheim, den 26.7.1995

Philippi
(Philippi)
Ortsbürgermeisterin



Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Kirchheimbolanden, den 13.7.95
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

im Auftrag

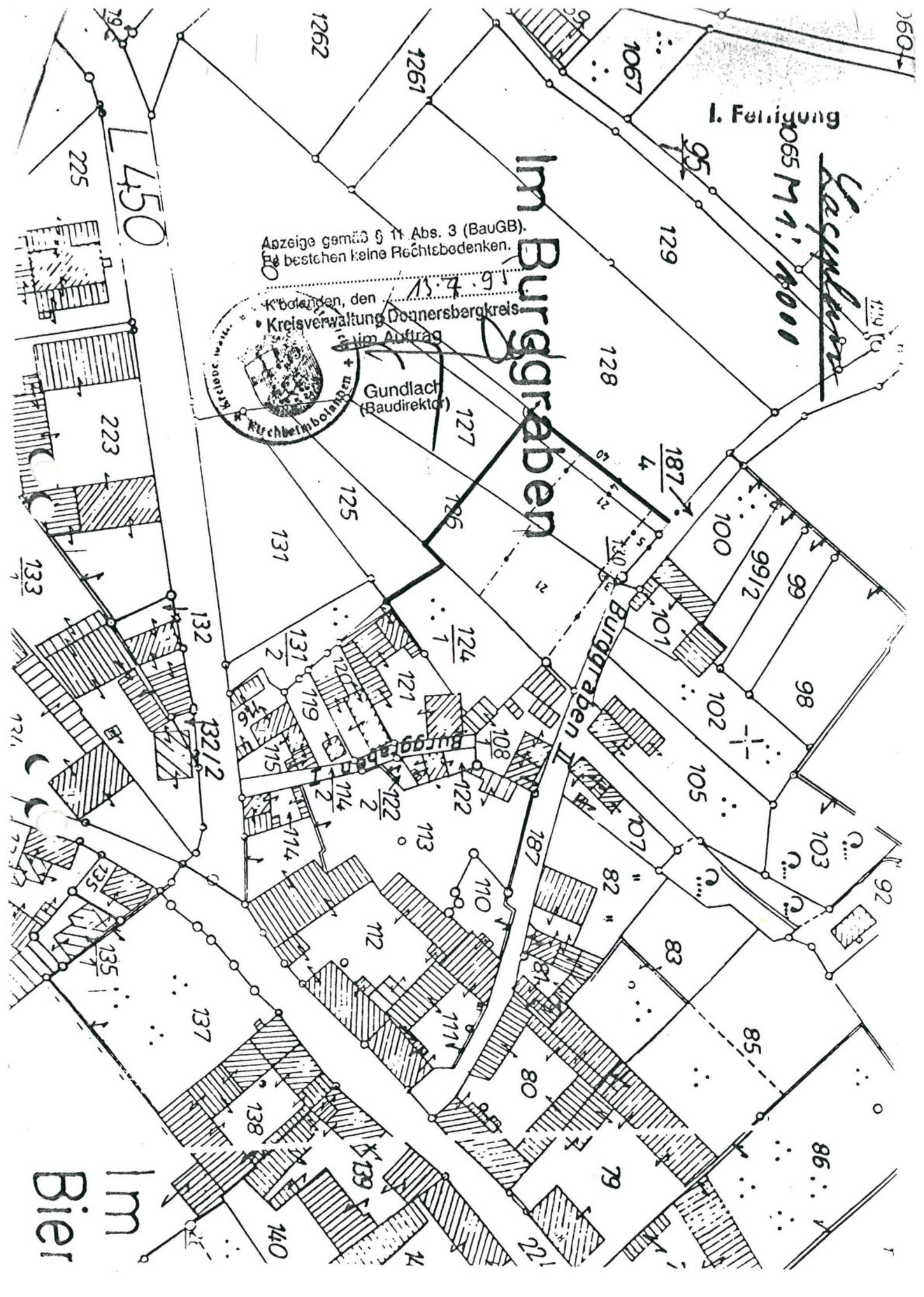
Gundlach
(Baudirektor)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Biedesheim, 26.7.1995

Philippi
(Philippi)
Ortsbürgermeisterin





I. Fertigung

Handwritten signature
1065 M 1: 1001

Im Burggraben

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtebedenken.



Gundlach
(Baudirektor)

Im
Bier